

**Abteilungsordnung**  
**der Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V. (SGW),**  
**Abteilung Volleyball**

**Inhaltsverzeichnis**

§1	Name, Sitz	2
§2	Zweck und Aufgabe	2
§3	Rechte und Pflichten	2
§4	Mitglieder	2
§5	Beiträge	3
§6	Abteilungsversammlung	3
§7	Abteilungsausschuss	4
§8	Ersatz für den Vorstandsvertreter	5
§9	Auflösung des Abteilungsausschusses	5
§10	Auflösung der Abteilung	6

## **§1 Name, Sitz**

1. Die Volleyballabteilung führt den Namen „SGW, Abteilung Volleyball“.
2. Die Abteilung wurde ursprünglich im Jahre 1984 als Abteilung Volleyball des Sportverein SV Unterweissach 1930 e.V. gegründet.
3. Die Volleyballabteilung hat ihren Sitz in Weissach im Tal.

## **§2 Zweck und Aufgabe**

1. Die Volleyballabteilung hat die Aufgabe, den Volleyballsport innerhalb der SGW durchzuführen, wobei die Jugendarbeit besonders zu fördern ist.
2. Die Volleyballabteilung trägt sich finanziell selbst. Etwaige Überschüsse, auch aus Veranstaltungen, sind nach den Richtlinien in §2 der Satzung der SGW nur innerhalb der Abteilung zu verwenden.

## **§3 Rechte und Pflichten**

1. Es gilt §21 der Satzung der SGW.

## **§4 Mitglieder**

1. Die Volleyballabteilung besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) jugendlichen Mitgliedern und
  - c) passiven Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch den Antrag an den Abteilungsleiter, oder an dessen Stellvertreter. Damit erfolgt automatisch die Zugehörigkeit zur Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V. Eine Ablehnung der Aufnahme in die Volleyballabteilung kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen und muss vom Abteilungsausschuss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
3. Alle volljährigen aktiven und passiven Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ebenfalls ein aktives und passives Wahlrecht.
4. Die sich aus der Abteilungsordnung ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen haben alle Mitglieder der Abteilung zu erfüllen.

5. Der Austritt aus der Volleyballabteilung ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter oder an dessen Stellvertreter bis zum 01. November eines jeden Jahres zu erklären. Der Austritt erfolgt dann zum jeweiligen Jahresende.
6. Bei grobem Verstoß gegen die Abteilungsordnung oder Vereinssatzung kann die Volleyballabteilung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Ausschussmitglieder den Ausschluss des Mitgliedes laut §6, Absatz 4 der Vereinssatzung dem Präsidium empfehlen.
7. Der Abteilungsausschuss kann dem Präsidium besonders verdiente Mitglieder als Ehrenmitglieder vorschlagen.

#### **§5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, ebenso eine evtl. Aufnahmegebühr.
2. Abteilungsbezogene gesonderte Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

#### **§6 Abteilungsversammlung**

1. Es ist jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weissach im Tal unter Angabe der Tagesordnung. Diese Tagesordnung hat zumindest nachstehende Punkte zu enthalten:
  - a) Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiters,
  - b) Bericht des Kassiers und die Genehmigung durch die Abteilungsversammlung.

Weiterhin ist jedem Ausschussmitglied die Gelegenheit zu geben, der Versammlung über sein Tätigkeitsfeld zu berichten. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet

2. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung muss der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so muss diese durchgeführt werden.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Verabschiedung oder Änderung der Abteilungsordnung hat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zu erfolgen.
8. Der Schriftführer hat die Aufgabe, Protokolle über die einberufenen Abteilungsversammlungen anzufertigen, welche durch ihn und den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind an den Vorstandsvertreter weiterzuleiten.

#### **§7 Abteilungsausschuss**

1. Der Ausschuss wird mit einfacher Mehrheit auf der ordentlichen Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Blockabstimmungen sind zulässig.
2. Der Ausschuss besteht mindestens aus:
  - c) Abteilungsleiter,
  - d) stellvertretender Abteilungsleiter,
  - e) Kassier,

f) Schriftführer.

Es können weitere Ausschussmitglieder gewählt werden.

3. Ausschusssitzungen werden vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einberufen und von diesem geleitet. Außerordentliche Ausschusssitzungen können auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder durch den Vorstandsvertreter durch §14, Absatz 1 der SGW-Satzung einberufen werden.
4. Der Ansprechpartner bei technischen und sportlichen Fragen ist der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter. Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter überwachen zudem die Tätigkeit der einzelnen Ausschussmitglieder.
5. Die Vertretung der Abteilung nach außen erfolgt gemäß §21, Absatz 3 der SGW-Satzung durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.
6. Der Kassier hat das Abteilungsvermögen zu verwalten sowie den Zahlungsverkehr für die Abteilung zu leisten. Vor der Abteilungsversammlung ist die Kasse durch zwei von der Abteilungsversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen. Dem Abteilungsausschuss ist ein Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
7. Ein Mitglied des Ausschusses kann nach erfolgloser Entlastung durch die Abteilungsversammlung nicht gezwungen werden, über die Amtsperiode hinaus das von ihm bisher bekleidete Amt weiterzuführen.

**§8 Ersatz für den Vorstandsvertreter**

1. Falls der Vorstandsvertreter bei Sitzungen des Vereinsvorstands verhindert ist und wichtige, die Abteilung Volleyball betreffende Themen erörtert werden, wird der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter vom Vorstandsvertreter zur Sitzung berufen. Er erhält alle Rechte und Pflichten des Vorstandsvertreters für den Bereich der Volleyballabteilungen.

**§9 Auflösung des Abteilungsausschusses**

1. Bei gleichzeitigem Rücktritt des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreters bzw. des gesamten Abteilungsausschusses mit keiner anschließenden Neubesetzung, findet eine weitere außerordentliche Abteilungsversammlung innerhalb von drei Wochen statt. Einziger Tagesordnungspunkt dieser außerordentlichen Abteilungsversammlung

ist die Abstimmung über die Auflösung der Abteilung. Die Abstimmung findet analog zu §10 statt. Sollte die Auflösung jedoch abgelehnt werden und die Nachfolge noch immer nicht geklärt sein, ist der neue Ausschuss aus den Mitgliedern zu bilden, die gegen eine Auflösung gestimmt haben.

#### **§10 Auflösung der Abteilung**

1. Über die Auflösung der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung mit 90% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung geht das Vermögen der Abteilung nach Abzug eventuell bestehender Verbindlichkeiten an den Hauptverein über. Dieser darf es nur zu gemeinnützigen Zwecken entsprechend der Vereinssatzung verwenden.

Diese Abteilungsordnung tritt ab 03.12.2004 in Kraft.